

Wissenswertes zu § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Was regelt § 13b UStG? Wer ist betroffen?

Grundzüge

Grundsätzlich schuldet derjenige Unternehmer die gesetzliche Umsatzsteuer, der eine Lieferung oder eine sonstige Leistung erbringt. In bestimmten, in § 13b UStG normierten, Ausnahmefällen schuldet jedoch der Leistungsempfänger (der Kunde) die Umsatzsteuer! In diesen Fällen stellt der Leistungserbringer eine Netto-Rechnung, und der Leistungsempfänger muss hieraus die Umsatzsteuer abführen, und kann sich – falls kein vorsteuerschädlicher Tatbestand vorliegt – die Umsatzsteuer als sog. „Vorsteuer“ in derselben Umsatzsteuervoranmeldung wieder zurückholen. Dieses Verfahren wird als „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ oder „Reverse-Charge-Verfahren“ bezeichnet.

Gründe für die Einführung

Dieses Verfahrens wurde eingeführt, zum einen, um die umsatzsteuerliche Abwicklung von grenzüberschreitenden Sachverhalten zu erleichtern. Registrierungs- und Deklarationspflichten im ausländischen Staat in dem die Leistung der Umsatzsatzbesteuerung unterliegt, fallen dadurch weg. Zum anderen, um Umsatzsteuerbetrug zu verhindern oder zu verringern (z. B. Fälle sog. „Karussellgeschäfte“).

Ausgewählte Anwendungsbereiche

Insgesamt gibt es für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft 11 Fallkonstellationen. Nachfolgend werden 2 davon, die für Architekten und Ingenieure besonders relevant sind, behandelt:

1. § 13 b Abs. 2 Nr. 1 UStG:

Ein Unternehmer mit Sitz im Ausland (EU und Drittland) erbringt eine Werklieferung oder sonstige Leistung an Ihr Unternehmen.

Beispiel: Ein französischer Rechtsanwalt berät einen deutschen Unternehmer – Steuerschuldner wird der deutsche Unternehmer, nicht der Rechtsanwalt.

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft funktioniert EU-weit einheitlich, d.h. im umgekehrten Fall: deutscher Rechtsanwalt berät einen französischen Unternehmer, stellt der deutsche Rechtsanwalt dem französischen Unternehmer seine Leistung netto in Rechnung, der französische Unternehmer hat aufgrund des französischen § 13b, dafür zu sorgen, dass die französische Umsatzsteuer abgeführt wird.

Exkurs: Bestimmung der Leistungsorts

Folgende Grundregeln stellt der § 3a UStG auf:

1. § 3a Abs. 1 S. 1 UStG:

Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 und der §§ 3b, 3e und 3f an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

2. § 3a Abs. 2 S. 1 UStG:

Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 und der §§ 3b, 3e und 3f an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt.

Zu beachten aber die Ausnahme für Grundstücksleistungen (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG):

Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück wird dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt. Als sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind insbesondere anzusehen:

- a) sonstige Leistungen der in § 4 Nr. 12 bezeichneten Art,
- b) sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken,
- c) **sonstige Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken oder der Vorbereitung, Koordinierung oder Ausführung von Bauleistungen dienen.**

Der Umsatzsteueranwendungserlass präzisiert hierzu (3a.3 Abs. 8 UStAE):

Zu den sonstigen Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken oder der Vorbereitung oder der Ausführung von Bauleistungen dienen (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe c UStG), **gehören z.B. die Leistungen der Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure, Bauträgergesellschaften, Sanierungsträger sowie der Unternehmer, die Abbruch- und Erdarbeiten ausführen.**

D.h. bei den sog. Grundstücksleistungen bestimmt sich der Ort der sonstigen Leistung **nach dem Lageort des Grundstücks** und zwar unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist oder nicht!

2. § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG:

Werklieferung und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen.

Beispiel: Eine Maler-GmbH wird von einem Bauunternehmen beauftragt Innenräume und Fassade eines Neubaus zu streichen – Steuerschuldner ist das Bauunternehmen, nicht die Maler-GmbH.

Bauleistungen, die zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft führen, sind Werklieferungen und sonstige Leistungen, die sich unmittelbar und nachhaltig auf die Substanz eines Bauwerks auswirken. Dies verlangt, dass im Rahmen der Leistung substanzverändernde oder -erhaltende Arbeiten am Bauwerk durchgeführt werden. Die Arbeiten muss der leistende Unternehmer nicht selbst erbringen, sondern kann Sie auch an einen Subunternehmer vergeben.

Reine Lieferungen (z. B. von Baumaterial) und bloße Duldungsleistungen (z. B. Vermietung von Baugeräten) stellen keine Bauleistungen dar. **Ausgenommen sind ferner reine Planungs- und Überwachungsleistungen, wie sie von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren erbracht werden!**

Beim Ausstellen der § 13b UStG Rechnung zu beachten

Neben den Ihnen sicher bekannten Rechnungspflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG ist auf der (Netto-) Rechnung auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen (z. B. durch die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ oder „Reverse-Charge-Regelung“).

Folgen der Nichtbeachtung von § 13b UStG

Sollte über eine § 13b UStG-Leistung statt einer Netto-Rechnung eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt worden sein, so schuldet der Aussteller die ausgewiesene Umsatzsteuer, außerdem schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer! Ein Vorsteuerabzug aus der falsch ausgestellten Rechnung steht dem Leistungsempfänger nicht zu!

Stand: November 2015

ALEXANDER SCHMID
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Mensch
Schockenriedstraße 8 c
70565 Stuttgart
Tel. +49 711 78890-78
Fax +49 711 78890-678
E-Mail alexander.schmid@steuerschmid.de
Web www.steuerschmid.de